Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11592**

18. Wahlperiode 21.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/4307 –

Alleinerziehende stärken – Teilhabe von Kindern sichern

A. Problem

In nahezu jedem vierten Familienhaushalt in Deutschland leben Kinder allein mit ihrer Mutter oder ihrem Vater. In neun von zehn Fällen sind es Frauen, die mit ihren Kindern allein leben. Rund 970.000 Kinder, die Grundsicherung beziehen, leben in einem Alleinerziehenden-Haushalt.

Vor diesem Hintergrund wird in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Bündel von Maßnahmen gefordert, um die Situation Alleinerziehender zu verbessern. Die Forderungen betreffen u. a. eine Reduzierung der besonderen Belastungen von Alleinerziehenden bei der Integration in den Arbeitsmarkt, den Ausbau und die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und die Beseitigung der Benachteiligung von Alleinerziehenden im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/4307 abzulehnen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Gudrun Zollner
Berichterstatterin

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Dr. Franziska Brantner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Gudrun Zollner, Dr. Fritz Felgentreu, Jörn Wunderlich und Dr. Franziska Brantner

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/4307** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird festgestellt, die Alleinerziehenden verdienten aufgrund ihrer schwierigen Situation die Unterstützung von Politik und Gesellschaft. Probleme der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, die alle Familien hätten, stellten sich ihnen in besonderem Maße. Sie brauchten mehr Wege in gut bezahlte Arbeit, einen leichteren Wiedereinstieg in den Beruf und müssten vor Armut besser geschützt werden. Dadurch könne Kinderarmut in Deutschland wirksam bekämpft und den Kindern Teilhabe ermöglicht werden. Knapp eine Million Kinder unter 18 Jahren, die Grundsicherung bezögen, lebten in einem Alleinerziehenden-Haushalt. Dies habe weitreichende Folgen für ihre Bildung, Gesundheit und Erfolgschancen.

Alleinerziehende hätten es oft besonders schwer auf dem Arbeitsmarkt. Durch die alleinige Verantwortung für die Kinder hätten sie nur eingeschränkt Zeit für Erwerbsarbeit und somit häufig ein wesentlich geringeres Einkommen als Paare. Zudem seien sie überdurchschnittlich häufig in atypischen und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen angestellt. Das Verarmungsrisiko von Alleinerziehenden sei im Vergleich zu anderen Familienformen besonders hoch. 50 Prozent der Haushalte im SGB-II-Bezug mit Kindern seien Alleinerziehenden-Haushalte, obwohl sie nur einen Anteil von 20 Prozent an allen Haushalten hätten. Sie seien daher – in noch größerem Umfang als Paarfamilien – auf eine bedarfsgerechte, flexible und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung für ihre Kinder angewiesen. Alleinerziehende könnten eine Ausbildung in Teilzeit besser bewältigen, weshalb es notwendig sei, die Teilzeitberufsausbildung als arbeitsmarktpolitisches Instrument zu stärken.

Um Alleinerziehende vor Armut zu schützen, spielten Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht eine wichtige Rolle. Im Steuerrecht profitierten sie ausschließlich vom Kinderfreibetrag. Dieser wirke sich aber vor allem bei hohen Einkommen aus; Eltern mit geringem Einkommen erhielten das niedrigere Kindergeld. Ähnlich verhalte es sich beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der für Geringverdienende oder mittlere Einkommen nur wenig Wirkung erziele. Außerdem sei eine Anhebung der Regelsätze im SGB II und im SGB XII dringend notwendig, um den spezifischen Bedarf von Kindern und Erwachsenen tatsächlich zu decken und deren Teilhabe zu sichern. Hiervon profitierten besonders Haushalte von Alleinerziehenden. Schließlich zeige die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen, dass insbesondere der Unterhaltsvorschuss einen deutlichen Einfluss auf das Armutsrisiko von Kindern habe.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. den besonderen Belastungen von Alleinerziehenden bei der Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Einstieg bzw. Wiedereinstieg zu erleichtern und dafür
   - in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Ländern deutlich mehr Ausbildungen in Teilzeit zu ermöglichen. Dabei müsse gewährleistet sein, dass das Existenzminimum von Alleinerziehenden und ihren Kindern auch dann gesichert sei, wenn sie an einer Berufsausbildung in Teilzeit teilnähmen. Sicherzustellen sei, dass Leistungen unbürokratisch und vor allem lückenlos flössen, damit sich Alleinerziehende auf ihre Ausbildung konzentrieren könnten, statt ihre Zeit mit der Sorge um den Lebensunterhalt zu verbringen;
   - deutlich mehr Qualifizierungen und Weiterbildungen, insbesondere betriebsnahe Maßnahmen, in Teilzeit zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass erwerbslose Alleinerziehende bei der Vermittlung in diese Maßnahmen besonders berücksichtigt würden;

- zu gewährleisten, dass sowohl bei Ausbildungen als auch bei Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die Kinderbetreuung gesichert sei und so Alleinerziehende tatsächlich teilnehmen könnten;
- zu prüfen, ob der Berufseinstieg von Alleinerziehenden erleichtert werden könne, wenn diese mehr Mitsprache bei Lage und Dauer ihrer Arbeitszeiten erhielten;

2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen den Ausbau und die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung voranzutreiben und dafür anteilige finanzielle Mittel von Bundesseite zur Verfügung zu stellen sowie Unterstützungsangebote im Alltag leichter zugänglich zu machen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende zu verbessern. Für Ausbau und Verbesserung der Qualität sollte der Bund jährlich 1 Mrd. Euro zusätzlich vorsehen:
   - ein weiteres Investitionsprogramm des Bundes für den Ausbau der U-3-Plätze aufzulegen, da der Bedarf an Plätzen für unter Dreijährige nach wie vor nicht flächendeckend durch ein ausreichendes Angebot gedeckt sei;
   - einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in Kita und Tagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im SGB VIII zu verankern;
   - dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung sowie die Kindertagespflegeangebote den zeitlichen Bedürfnissen von berufstätigen Eltern, insbesondere mit Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, entsprächen, dabei müssten in der Umsetzung der Flexibilisierung die kindlichen Bedürfnisse nach verlässlichen Bezugspersonen, vertrauten Tagesabläufen und der Zugehörigkeit zu anderen Kindern berücksichtigt werden;
   - einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im SGB VIII die Fachkraft-Kind-Relation zu definieren; diese gebe im Unterschied zum Personalschlüssel die Zeit für die direkte pädagogische Interaktion mit dem Kind (unmittelbare pädagogische Arbeitszeit) wieder und sollte die Maximalgröße von 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 für über Dreijährige nicht überschreiten; zusätzlich sollten Leitungszeiten und Verfügungszeiten, wie z. B. Ausfallzeiten, Elterngespräche, Weiterbildungszeiten, Vor- und Nachbereitung ausreichend berücksichtigt werden;
   - die finanzielle Förderung familienunterstützender Dienstleistungen nach dem Beispiel anderer europäischer Länder weiterzuentwickeln und Familien, insbesondere für die Kindernotfallbetreuung, kurzfristige Hilfen im Haushalt sowie Bring- und Abholangebote, die die Teilhabe von Kindern ermöglichten, leichter zugänglich zu machen;

3. das derzeitige Fördersystem grundsätzlich zu reformieren, damit alle Kinder unabhängig von der Familienform, in der sie groß würden, eine angemessene materielle Absicherung erhielten; die Benachteiligung von Alleinerziehenden, auch im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht, kurzfristig insbesondere durch folgende Maßnahmen zu beheben:
   - die angekündigte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um eine Steuergutschrift für Geringverdienende zu ergänzen, da sich eine solche Erhöhung vor allem in hohen Einkommensklassen auswirke und Mittel- und Geringverdienerinnen und -verdiener nur sehr wenig entlaste;
   - das Unterhaltsvorschussgesetz dahingehend zu reformieren, dass die Bezugsdauer von 6 Jahren abgeschafft sowie die Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben werde; die gegenwärtige Verpflichtung, den Leistungsanspruch auf Unterhaltsvorschuss bei Bezug von Arbeitslosengeld II vorrangig zu beantragen, sollte aufgehoben werden; die Kosten lägen dafür in einem ersten Schritt beim Bund, Ziel sei jedoch, gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Rückholquote bei säumigen unterhaltspflichtigen Elternteilen zu steigern und die Datenlage sowie Ursachenforschung in diesem Bereich zu verbessern;
   - eine Auszahlung des Kindererziehungsmehrbedarfs außerhalb des SGB-II-Bezugs durch eine wertgleiche Erhöhung des Kinderzuschlags zu ermöglichen;
   - schnellstmöglich dafür zu sorgen, dass die Regelsätze für Kinder und Erwachsene im SGB II und im SGB XII angehoben würden, so dass sie den Bedarf tatsächlich deckten;
   - die Grundsicherung, auch im SGB II, zu einer individuellen Leistung weiterzuentwickeln und dazu in einem ersten Schritt wie im SGB XII bei der Einkommensanrechung neben dem eigenen Einkommen nur Einkommen der Partnerin bzw. des Partners anzurechnen, das über deren eigenen Bedarf hinausgehe;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- den Kinderzuschlag entsprechend den Konsequenzen aus der Reform der Ermittlung der Kinderregelsätze anzuheben, zu reformieren und dabei unbürokratischer zu machen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Bedarfe in Bedarfsgemeinschaften getrennt lebender Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern in ausreichendem Maße gedeckt seien; dazu sei sicherzustellen, dass Alleinerziehenden der komplette Regelsatz des Kindes ausgezahlt und dem anderen Elternteil ein Mehrbedarf gewährt werde;
- die Unterhaltsrechtsreform von 2008 im Hinblick auf die Auswirkungen insbesondere auf die Situation von Alleinerziehenden nach der Rechtsänderung vom 1. März 2013 (unter Einbeziehung der Rahmenbedingungen: Ganztagsbetreuungsplätze, flexible Kinderbetreuungsmodelle, Situation am Arbeitsmarkt, Ehedauer, familienfreundliche Arbeitsplätze und Betriebe, Situation der Städte und ländlichen Regionen, Situation in Ost und West) zu evaluieren;
- eine gesetzlich geregelte, gleiche Referenzgröße für Mindestunterhalt und Selbstbehalt beim Unterhalt zu prüfen;
- den Familienleistungsausgleich durch die langfristige Einführung einer Kindergrundsicherung weiterzuentwickeln.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 8. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4307 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 8. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4307 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4307 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4307 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4307.

Er hat zu der Vorlage in seiner 57. Sitzung am 14. März 2016 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in die auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/6651 einbezogen wurde.

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Romy Ahner, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Matthias Dantlgraber, Familienbund der Katholiken, Bundesgeschäftsstelle Berlin
- Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin
- Miriam Hoheisel, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., Berlin
- Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Bundesfinanzhof München
- Prof. Dr. Maria Wersig, Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin

Zu den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 14. März 2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag auf Drucksache 18/4307 sodann in seiner 83. Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie verfolge mit ihrem Antrag das Ziel, Alleinerziehende zu stärken und dadurch die Teilhabe von Kindern zu sichern. In knapp jedem vierten Familienhaushalt lebe mittlerweile eine alleinerziehende Mutter bzw. ein alleinerziehender Vater. Ebenso steige die Zahl der Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil, in denen die Kinder in Armut lebten, an. Mittlerweile betreffe dies vier von zehn Alleinerziehenden mit kleinen Kindern. Fast jedes zweite Kind im ALG-II-Bezug wachse in einem Alleinerziehenden-Haushalt auf. Wolle man die Anzahl der Kinder im Hartz-IV-Bezug reduzieren, so müsse man die Gruppe der Alleinerziehenden mit einem Bündel von Maßnahmen unterstützen.

Es sei wichtig, die alleinerziehenden Mütter und Väter in ein Beschäftigungsverhältnis zu bringen, das über einen Mini-Job hinausgehe. Sie sollten die Möglichkeit haben, sich in Teilzeit weiterzubilden sowie eine Ausbildung oder eine Qualifizierungsmaßnahme zu machen. In einzelnen Bundesländern gebe es bereits gute Ansätze für eine Ausbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung. Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Kitazeit habe sich in der Praxis bewährt. Wesentlich schwieriger sei die Situation häufig, wenn die Kinder in die Grundschule kämen. Hier müsse eine bessere Infrastruktur geschaffen werden.

Erfreulich sei, dass es in Bezug auf die Forderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz inzwischen Bewegung gegeben habe. Bislang sei jedoch die Forderung, das Kindergeld nur hälftig anzurechnen, nicht erfüllt worden. Dies sei wichtig, weil ansonsten Kindergelderhöhungen bei den Alleinerziehenden nicht ankämen. Außerdem helfe der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur denjenigen, die genügend verdienten, um Steuern zu zahlen. Deshalb fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer Steuergutschrift für die unteren Einkommensgruppen sowie eine Erweiterung des Kinderzuschlags.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass ihr die Situation der Alleinerziehenden und ihrer Kinder ein wichtiges Anliegen sei. Man habe im Verlauf dieser Wahlperiode immer wieder gefordert, diese Familienform zu stärken und die Teilhabe von Kindern zu verbessern. Viele Punkte in dem vorliegenden Antrag seien bereits Bestandteil der Politik der Bundesregierung und dessen Forderungen damit teilweise erledigt. Dies gelte beispielsweise für die Forderung nach mehr Aus- und Weiterbildung in Teilzeit. Hier seien Fördermöglichkeiten vorhanden. Auch das Existenzminimum während der Teilnahme an einer Teilzeitberufsausbildung sei bereits nach geltendem Recht in der Regel gesichert. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sei im Jahr 2015 um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht worden. Gleichzeitig sei eine Staffelung ab dem zweiten Kind mit zusätzlich 240 Euro pro weiterem Kind eingeführt worden.

Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes befinde sich im parlamentarischen Verfahren. Es sei ein Meilenstein, wenn hier ein besseres Verfahren für die Alleinerziehenden erreicht und dadurch jedem einzelnen Kind geholfen werde. Dies gelte auch für den weiteren Ausbau der Kindestagesbetreuung. Der Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sei im Dezember vom Bundeskabinett beschlossen worden. Für das neue Programm würden von 2017 bis 2020 insgesamt 1,126 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahr 2013 gebe es zudem einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Die Regelbedarfe für Kinder, Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Erwachsene in Paarhaushalten seien zum 1. Januar 2017 neu ermittelt und festgesetzt worden. Die Neufestsetzung knüpfe an die bisherige Regelbedarfsermittlung an und habe vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Korrekturen umgesetzt. Deshalb sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Regelbedarf verfassungswidrig oder zu niedrig bemessen sein sollte. Die Einführung einer Kindergrundsicherung, wie im Antrag gefordert, lasse eher befürchten, dass sie den Transferbezug sowie Familienarmut durch einen deutlichen Anstieg des Transfereinkommens dauerhaft verfestigen würde. Infolge der Kindergrundsicherung steige gerade für untere Einkommensklassen die Höhe des Lohns, ab dem sich eigene Erwerbsarbeit lohne, deutlich an. Dies stelle gerade für gering Qualifizierte eine hohe Hürde dar. Die Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit lohne sich umso weniger, je höher die Transferleistungen ausfielen. Somit würde das Gegenteil der intendierten Wirkung erreicht. Darüber hinaus enthalte der Antrag keine Aussagen über die Finanzierung der geforderten Maßnahmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte an, dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuzustimmen, da man die darin enthaltenen Forderungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende weitgehend teile. Man begrüße die Möglichkeit eines Wiedereinstiegs in den Beruf und einer Rückkehr in den Vollzeitberuf ebenso wie eine Erweiterung der Teilzeitausbildung und eine Verbesserung von Qualifizierungsmaßnahmen. Neben diesen weitgehend erledigten Punkten bestehe z. B. noch Handlungsbedarf bezüglich des Mitspracherechts bei den Arbeitszeiten. Darüber hinaus sei es notwendig, ein Investitionsprogramm für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kitas aufzulegen, die Qualität der Kinderbetreuung zu sichern, den Rechtsanspruch auf Kitaplätze weiter auszubauen und dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnungszeiten der Kitas besser mit den Arbeitszeiten der Eltern koordiniert würden. Eine verbesserte Qualität der Kinderbetreuung betreffe hierbei nicht nur die Alleinerziehenden, sondern alle Eltern.

Es sei zwar hilfreich, dass der steuerliche Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende angehoben worden sei; dennoch sei eine weitere Anhebung geboten. Man begrüße, dass sich die Entfristung des Unterhaltsvorschusses, die seit mehr als 11 Jahren gefordert werde, nunmehr im parlamentarischen Verfahren befinde. Hier sei es zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung notwendig, dass das Kindergeld nur hälftig angerechnet werde, wie dies bis zum 31. Dezember 2007 bereits der Fall gewesen sei. Zur Argumentation der Regierungskoalition in Bezug auf die Anhebung der Regelsätze sei festzustellen, dass zu Unrecht unterstellt werde, die Menschen seien nicht bereit, für ihre Kinder arbeiten zu gehen. Neben dem geltend gemachten „Lohnabstandsgebot“ gebe es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. auch ein „Lohnanstandsgebot“, wobei man sich bei letzterem inzwischen auf einem guten Weg befinde.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den vorliegenden Antrag als wertvollen Diskussionsbeitrag. Man gehe davon aus, dass die inhaltlichen Anstöße, die darin formuliert seien, die Familienpolitik in Deutschland fraktionsübergreifend weiterhin beschäftigen würden. Viele Punkte entsprächen der Programmatik der SPD. Da man aber in dieser Wahlperiode – auch im Vergleich zu früheren Legislaturperioden – zusammen mit dem Koalitionspartner große Fortschritte für Alleinerziehende erreicht habe, werde man den Antrag im Ergebnis ablehnen.

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns habe mit dazu beigetragen, die Einkommenssituation von Alleinerziehenden zu verbessern. Ebenso wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe man bei der Frage eines Umgangsmehrbedarfs bei Kindern mit getrennt lebenden Eltern, die im Hartz-IV-Bezug seien, Handlungsbedarf. Hier spreche man auch von temporären Bedarfsgemeinschaften. Leider habe man sich hierzu in der Koalition bislang nicht auf eine gemeinsame Lösung verständigen können. Die Art und Weise, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Verbesserungen bei der Grundsicherung vorgeschlagen würden, werde von der SPD-Fraktion nicht geteilt. Das Lohnabstandsgebot spiele hier eine große Rolle. Das Beste, was man für die Versorgung von Kindern tun könne, sei die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und der Erwerbstätigkeit der Eltern. Einer der Fortschritte, die man hier erreicht habe, sei die Möglichkeit, in Teilzeit eine Ausbildung zu machen und gleichzeitig finanziell abgesichert zu sein. Hierzu gehöre auch der Durchbruch, den die Koalition beim Unterhaltsvorschuss aller Voraussicht nach in dieser Wahlperiode erreichen werde. Man könne hier zwar über Details – beispielsweise über die Frage der Anrechenbarkeit des Kindergeldes – streiten. Wesentlich seien jedoch der Wegfall der Befristung auf 72 Monate und die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre.

Berlin, den 8. März 2017

Gudrun Zollner
Berichterstatterin

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Dr. Franziska Brantner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.